

Teilnahmebedingungen

1. Ausrichtende Gliederung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Berlin e.V.
Bezirk Treptow-Köpenick

Für Fragen stehen die Mitglieder des entsprechenden Ausbildungsteams gern zur Verfügung.

Da auch das Ausbildungsteam ehrenamtlich arbeitet bitten wir um Verständnis für eine angemessene Bearbeitungszeit.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an Lehrgängen ist teilweise an die Erfüllung der in der Ausschreibung bezeichneten Voraussetzungen gebunden.

Der Nachweis darüber ist als Kopie der Anmeldung beizufügen und ggf. auf Anforderung zum Lehrgang im Original mitzubringen.

Sind die Teilnahmevoraussetzungen bis zum Meldeschuss nicht nachgewiesen, wird eine Zulassung zum Lehrgang nicht erteilt.

Stornokosten können entstehen und sind vom angemeldeten Interessenten zu tragen.

Kann der Teilnehmer angeforderte Originalnachweise zum Lehrgangsbeginn nicht vorlegen, wird der Lehrgangleiter in Abstimmung mit dem Leiter Ausbildung des Landesverbandes die Ausgabe der Teilnahmebescheinigung an den späteren Nachweis der Voraussetzung knüpfen.

Auch kann der Lehrgangleiter die Teilnahme an dem Lehrgang verwehren. Eine gezahlte Teilnehmergebühr wird in diesem Fall nicht erstattet.

Die Zulassung von Teilnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur erfolgen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

3. Teilnehmerbeitrag

Der Teilnehmerbeitrag ist in der Ausschreibung vermerkt.

Diese Seminargebühr ist bei der Anmeldung oder zu Lehrgangsbeginn zu bezahlen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Lehrgangsbildung.

4. Zusage/Absage von Lehrgangsplätzen

Anmeldungen werden im Rahmen der verfügbaren Seminar-/Lehrgangsplätze in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme wird mit der Anmeldung nicht begründet.

Die endgültige Zulassung zum Lehrgang erfolgt erst nach dem Meldeschluss.

Die künftigen Teilnehmer erhalten eine Einladung mit weiteren organisatorischen Hinweisen.

Ist die maximale Teilnehmerzahl erreicht, erhalten alle Personen der Warteliste eine Absage.

Sollte die jeweils angegebene Mindestteilnehmerzahl bis zum Meldeschluss nicht erreicht werden, wird der Lehrgang abgesagt und die angemeldeten Teilnehmer darüber informiert.

5. Rückgabe oder Stornierung von Lehrgangsplätzen

Eine Stornierung der Anmeldung teilt der Angemeldete selbst schriftlich mit. Sie ist bis zum Meldeschluss kostenfrei.

Danach kann der Teilnehmerbeitrag als Bearbeitungsgebühr berechnet werden.

6. Lehrgangsänderungen

Die Veranstalter behalten sich vor, Lehrgänge abzusagen, Termine, Referenten oder den Lehrgangsort zu ändern.

Ein Anspruch auf Erstattung des Teilnehmerbeitrages kann damit nicht begründet werden.

Wird kein Ausweichtermin angeboten, werden bereits geleistete Zahlungen erstattet.

7. Lehrgangsablauf

Der Lehrgang findet in den in der Beschreibung angegebenen Zeiten statt.

Wenn hiervon abgewichen wird, werden die Teilnehmer entsprechend informiert.

Eventuelle lehrgangsbegleitende Unterlagen werden, sofern nicht darauf hingewiesen wird, dass diese erworben werden müssen, für den Lehrgang zur Verfügung gestellt.

8. Teilnahme und Lizenzierung

Jeder Teilnehmer am gesamten Lehrgang erhält eine Teilnahmebescheinigung.

Bei nur teilweiser Anwesenheit wird die Teilnehmergebühr auch nicht teilweise erstattet.

9. Fotofreigabe

Wir weisen alle Teilnehmer darauf hin, dass während der Lehrgänge Foto- und Filmaufnahmen angefertigt werden können.

Diese Aufnahmen dienen der internen Fortbildung sowie ggf. der Darstellung der Lehrgänge in den Medien.

Ihre Veröffentlichung bedarf daher im Regelfall keiner zusätzlichen Einwilligung.

Die Fotografen tragen darüber hinaus dafür Sorge, dass die Persönlichkeitsrechte der fotografierten Person gewahrt bleiben.

Weder von dem Fotografen noch von den auf dem Foto dargestellten Personen können Honoraransprüche oder Ansprüche auf Namensnennung bei der Veröffentlichung erhoben werden.

Für andere Verwendungen, insbesondere kommerzieller Art, wird die DLRG sich im Einzelfall mit der jeweils fotografierten Person in Verbindung setzen, sofern dies im Rahmen der §22 und § 23 KunstUrhG notwendig ist.